



Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt
Avocat à la Cour

kuehl[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de

26.04.2012: ARBEITSRECHT FRANKREICH

ARTIKEL ÜBER DIE FRAGE DES AUF DEN BESCHÄFTIGUNGSVERTRAG ANWENDBAREN RECHTS, FÜR DEN FALL, DASS EIN ARBEITNEHMER SEINE TÄTIGKEIT IN MEHR ALS EINEM STAAT NACHKOMMT

Wenn die Beschäftigungen eines Arbeitnehmers in mehr als einem Vertragsland ausgeführt werden, wird das auf das entsprechende Arbeitsverhältnis anwendbare Recht nach dem Land bestimmt, in dem der Arbeitnehmer den Großteil seiner gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Verpflichtungen ausführt.

Zwei Piloten, Arbeitnehmer einer britischen Gesellschaft, werden gemäß und aus Gründen eines Verfahrens entlassen, die dem englischen Recht unterliegen. Diese Mitarbeiter widersprechen der Anwendung des britischen Rechts auf ihr Arbeitsverhältnis, da sie der Ansicht sind, dass dies unter das französische Arbeitsrecht fällt.

Die Gesellschaft argumentiert, dass der Vertrag in Großbritannien und in englischer Sprache schriftlich bestätigt wurde und dass dieser eine ausdrückliche Gerichtsstandsklausel zugunsten der britischen Gerichte beinhaltet.

Der französische Kassationshof hat nunmehr unter Anwendung des Artikels 19 der EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 und des Artikels 6 des Übereinkommens von Rom vom 19. Juni 1980 entschieden, dass im zu entscheidenden Fall französisches Recht anwendbar war.

Er stellt insbesondere fest, dass sämtliche Verpflichtungen in Frankreich anfangen und aufhören, auch wenn diese Verpflichtungen die Arbeitnehmer in mehrere Länder leiten; dass der Konzern eine Hauptniederlassung in Frankreich besitzt, innerhalb derer die Ausführung aller administrativer Verpflichtungen und der Bereitschaftsdienst der Arbeitnehmer geschieht und dass die Gesellschaft Frachtdienste in dauerhafter, beständiger und gewohnheitsmäßiger Art auf französischem Gebiet ausgeführt hat.

Um festzulegen, welches Recht auf Arbeitnehmer anzuwenden ist, deren Beschäftigungen in mehr als einem Vertragsland ausgeübt werden, musste daher der Ort in Erfahrung gebracht werden, an dem die Arbeitnehmer dem größten Teil ihrer gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Verpflichtungen nachgehen. In diesem Fall handelt es sich bei diesem Standort um den Flughafen von Vatry, der sich auf französischem Gebiet befindet. In Folge dessen ist das französische Arbeitsrecht auf die Arbeitnehmer anzuwenden und die Entscheidung über die Kündigung der Arbeitsverträge fällt in die Zuständigkeit der französischen Gerichte.

Da der Arbeitgeber einer nach französischem Recht vorliegenden Rechtswidrigkeit der Kündigungsgründe und des Kündigungsverfahrens nicht Einspruch eingelegt hat, sind die Kündigungen als Kündigungen ohne tatsächlichen und schwerwiegenden Grund anzusehen.

Cass. soc., 11 avr. 2012, n° 11-17.096 et n° 11-17.097, FS-P+B, Sté Avient limited, c/ M. B. et a. : JurisData n° 2012-006897

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-AllemandKühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
koeln@avocat.de
www.avocat.de**KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES**

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Jegliche Haftung wird hiermit ausgeschlossen.

Ein Mandatsverhältnis kommt hierdurch nicht zustande. Die Haftung für den Inhalt wird ausgeschlossen.